

# AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2025.376 vom 19. Januar 2026

Ag Zivilgericht, 2026-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_ZSU.2025.376](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2025.376)

FR: AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2025.376 du 19 janvier 2026

IT: AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2025.376 del 19 gennaio 2026

## Erwägungen

### E. 1.1

Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 Satz 1 SchKG). Die Parteien können dabei neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Art. 174 Abs. 1 Satz 2 SchKG i.V.m. Art. 326 Abs. 2 ZPO). Es handelt sich hierbei um vor dem angefochtenen erstinstanzlichen Entscheid entstandene Tatsachen

- 4 - und Beweismittel, die in diesem Entscheid nicht berücksichtigt wurden, weil sie dem erstinstanzlichen Gericht trotz der hier vorgeschriebenen Untersuchungsmaxime (Art. 255 lit. a ZPO) nicht bekannt waren und auch nicht von einer Partei vorgebracht wurden. Als solche unechte Noven gelten Tatsachen, die bis zum Beginn der Urteilsberatung des Konkursgerichts eingetreten, aber im Entscheid nicht berücksichtigt worden sind. Inhaltlich können diese unechten Noven uneingeschränkt alle für das Konkursbegehren prozessrelevanten Tatsachen und Beweismittel umfassen (ROGER GIROUD/FABIANA THEUS SIMONI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 19 zu Art. 174 SchKG). Unechte Noven sind zwingend innerhalb der Beschwerdefrist vorzubringen (BGE 139 III 491 E. 4.4). Art. 174 Abs. 2 SchKG erlaubt es dem Schuldner überdies, seine gegen das Konkursurteil erhobene Beschwerde mit bestimmten, erst nach dem angefochtenen Entscheid entstandenen neuen Tatsachen und Beweismitteln (echte Noven) zu begründen und damit von der Beschwerdeinstanz die Aufhebung des Konkurses zu erlangen. Diese nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetretenen Konkurs hinderungsgründe müssen sich innert der Rechtsmittelfrist verwirklicht haben und geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist vorgebrachte echte Noven können ebenfalls nicht mehr berücksichtigt werden (BGE 136 III 294, 139 III 491; GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 20 f. zu Art. 174 SchKG).

### E. 1.2

Der Konkursentscheid wurde der Beklagten am 15. Dezember 2025 zugestellt (VA, act. 20). Die zehntägige Rechtsmittelfrist begann damit am 16. Dezember 2025 zu laufen und endete, da der Fristenstillstand nach Art. 145 Abs. 1 lit. c ZPO nicht zur Anwendung kommt (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO) und der zehnte Tag der Frist auf einen Feiertag fiel (Weihnachten) und danach ein weiterer Feiertag (Stefanstag) sowie das Wochenende (Samstag und Sonntag) folgten, am 29. Dezember 2025 (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO). Gemäss dem in Auslegung der Bestimmungen von Art. 56 Abs. 2 SchKG und Art. 145 Abs. 4 ZPO ergangenen Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau ZSU.2025.201 vom 21. Oktober 2025 gelten für die Frist zur Einreichung einer Beschwerde gegen einen Konkursöffnungsentscheid auch keine Betriebsferien, weshalb es beim erwähnten Fristende am 29. Dezember 2025 bleibt. Die Eingabe der

Beklagten vom 7. Januar 2026 erfolgte daher verspätet und ist nicht zu berücksichtigen. 2.

## **E. 2**

Mit der Durchführung des Verfahrens wird das Konkursamt Aargau beauftragt. Vorbehalten bleibt eine allfällige andere Zuweisung durch die leitende Konkursbeamtin. Das Konkursamt wird ersucht, die Konkursöffnung zu publizieren.

### **E. 2.1**

Die Beklagte macht mit ihrer Beschwerde vom 18. Dezember 2025 geltend, sie habe die geschuldete Forderung der Klägerin am 9. Dezember 2025 vollständig bezahlt. Darüber, ob sie dies vor oder nach der am 9. Dezember

- 5 - 2025 um 14.10 Uhr erfolgten Konkursöffnung getan hat, äussert sich die Beklagte in der Beschwerde vom 18. Dezember 2025 nicht. Dem mit der Beschwerde vom 18. Dezember 2025 zum Nachweis der Tilgung eingereichten Beleg betreffend eine Zahlung der Beklagten von ihrem Konto bei der C.\_\_\_\_\_ AG zu Gunsten des Betreibungsamts Q.\_\_\_\_\_ mit dem Zahlungszweck "aaa" in Höhe von Fr. 2'031.65 mit Valutadatum 9. Dezember 2025 lässt sich nichts über den genauen Zahlungszeitpunkt entnehmen, weshalb damit nicht nachgewiesen ist, dass die Zahlung vor der Konkursöffnung erfolgte. Abgesehen davon belief sich die in Betreuung gesetzte Forderung samt Zinsen und Kosten per 9. Dezember 2025 auf Fr. 2'629.60 (VA, act. 9 und 10), weshalb die vorgenommene Zahlung von Fr. 2'031.65, selbst wenn sie vor dem Zeitpunkt der Konkursöffnung am

### **E. 2.2**

Die Präsidentin des Bezirksgerichts Brugg erkannte am 9. Dezember 2025: " 1. Über A.\_\_\_\_\_ GmbH, [...], wird mit Wirkung ab 9. Dezember 2025, 14:10 Uhr, der Konkurs eröffnet.

#### **E. 2.2.1**

Es bleibt zu prüfen, ob ein Konkursaufhebungsgrund nach Art. 174 Abs. 2 SchKG vorliegt.

#### **E. 2.2.2**

Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt oder der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz

- 6 - zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG).

#### **E. 2.2.3**

Die Konkursforderung musste bis zum 29. Dezember 2025 getilgt sein (vgl. E. 1 und E. 2.2.2 hiervoor). Gemäss den beiden bereits erwähnten Schreiben der Klägerin vom 17. und 18. Dezember 2025 (VA, act. 15 und 17) wurde die Schuld von Fr. 2'629.60 (VA, act. 9 und 10) vor Ablauf der Beschwerdefrist vollständig getilgt. Hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit behauptet die Beklagte in der Beschwerde vom 18. Dezember 2025 schlicht, diese sei gegeben, reicht jedoch mit der Beschwerde vom 18. Dezember 2025 keinerlei Belege ein, obwohl es an ihr gelegen wäre, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, ihre Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_375/2025 vom 11. August 2025 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen). Der am 22.

Dezember 2025 und damit vor Ablauf der Beschwerdefrist am 29. Dezember 2025 erstatteten Eingabe legt die Beklagte einen undatierten, aber jedenfalls nach Konkurseröffnung erstellten E-Banking Beleg "Konten & Karten" der C.\_\_\_\_\_ AG bei, aus welchem ein "aktueller Saldo" des Kontokorrentkontos der Beklagten bei der C.\_\_\_\_\_ AG von Fr. 27'248.43 ersichtlich ist. Dieser einzig zu berücksichtigende Beleg (vgl. E. 1.2 hiervor) ändert angesichts dessen, dass im Übrigen keine weiteren (zu beachtenden) Unterlagen zur wirtschaftlichen Situation der Beklagten vorliegen und sich ihre wirtschaftliche Lage somit nicht ansatzweise beurteilen lässt, nichts daran, dass es an der Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit fehlt. Die durch die Vorinstanz ausgesprochene Konkurseröffnung ist daher nicht in Anwendung von Art. 174 Abs. 2 SchKG aufzuheben. 3. Die Beschwerde der Beklagten ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beklagte die obergerichtliche Entscheidegebühr zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 GebV SchKG) und ihre Parteikosten selber zu tragen. Da auf die Einholung einer Beschwerdeantwort von der Klägerin verzichtet wurde, fällt eine Parteientschädigung an sie von vornherein ausser Betracht. Das Obergericht erkennt:

### **E. 3**

Die Gesuchstellerin haftet als Gläubigerin gemäss Art. 194 i.V.m. Art. 169 SchKG gegenüber dem Konkursamt Aargau für die Kosten, die bis und mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven oder bis zum Schuldenruf entstehen.

#### **E. 3.1**

Gegen diesen ihr am 15. Dezember 2025 zugestellten Entscheid erhob die Beklagte mit am 18. Dezember 2025 dem Obergericht des Kantons Aargau überbrachter Eingabe vom 17. Dezember 2025 Beschwerde mit folgenden Anträgen:

- 3 - " 1. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. 2. Die Konkurseröffnung über die A.\_\_\_\_\_ GmbH sei aufzuheben. 3. Der Entscheid des Bezirksgericht Brugg vom 9. Dezember 2025 sei aufzuheben.

#### **E. 3.2**

Mit Eingabe vom 22. Dezember 2025 ersuchte die Beklagte um zeitnahe Behandlung des Gesuchs um Gewährung der aufschiebenden Wirkung.

#### **E. 3.3**

Der Instruktionsrichter des Obergerichts des Kantons Aargau wies mit Verfügung vom 23. Dezember 2025 das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab.

#### **E. 3.4**

Die Beklagte ersuchte mit Eingabe vom 29. Dezember 2025 um prioritäre Behandlung ihrer Beschwerde.

#### **E. 3.5**

Mit Eingabe vom 7. Januar 2026 reichte die Beklagte eine Beschwerdeergänzung unter Beilage neuer Unterlagen ein.

#### **E. 3.6**

Es wurde keine Beschwerdeantwort der Klägerin eingeholt. Das Obergericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 4**

Eventualiter seien vorsorgliche Massnahmen anzuordnen.

#### **E. 5**

Die Verfahrenskosten seien nach Ermessen des Gerichts zu verlegen."

#### **E. 9**

Dezember 2025 um 14.10 Uhr ausgelöst und dem Betreibungsamt Q.\_\_\_\_\_ gutgeschrieben worden wäre, ohnehin ungenügend war, um die Konkurseröffnung i.S.v. Art. 172 Ziff. 3 SchKG abzuwenden. In den vorinstanzlichen Akten befinden sich zwei an die Vorinstanz gerichtete Schreiben der Klägerin vom 17. und 18. Dezember 2025, in welchen mitgeteilt wurde, dass von der ursprünglich offenen Schuld mit Valutadatum 17. Dezember 2025 die Beträge von Fr. 2'012.35 und Fr. 620.00 in Abzug gebracht worden seien, womit die Forderung, samt den Verzugszinsen sowie den Betreibungs- und Gerichtskosten, vollumfänglich beglichen sei (VA, act. 15 und 17). Diesen beiden Schreiben lässt sich nichts über den Zeitpunkt der Zahlungen der Beklagten an das Betreibungsamt Q.\_\_\_\_\_, die offenbar am 17. Dezember 2025 an die Klägerin weitergeleitet wurden, entnehmen, weshalb es dabei bleibt, dass die vollständige Tilgung der Schuld samt Zinsen und Kosten vor Konkurseröffnung nicht nachgewiesen ist. Die durch die Vorinstanz ausgesprochene Konkurseröffnung ist daher nicht in Anwendung von Art. 174 Abs. 1 i.V.m. Art. 172 Ziff. 3 SchKG aufzuheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.